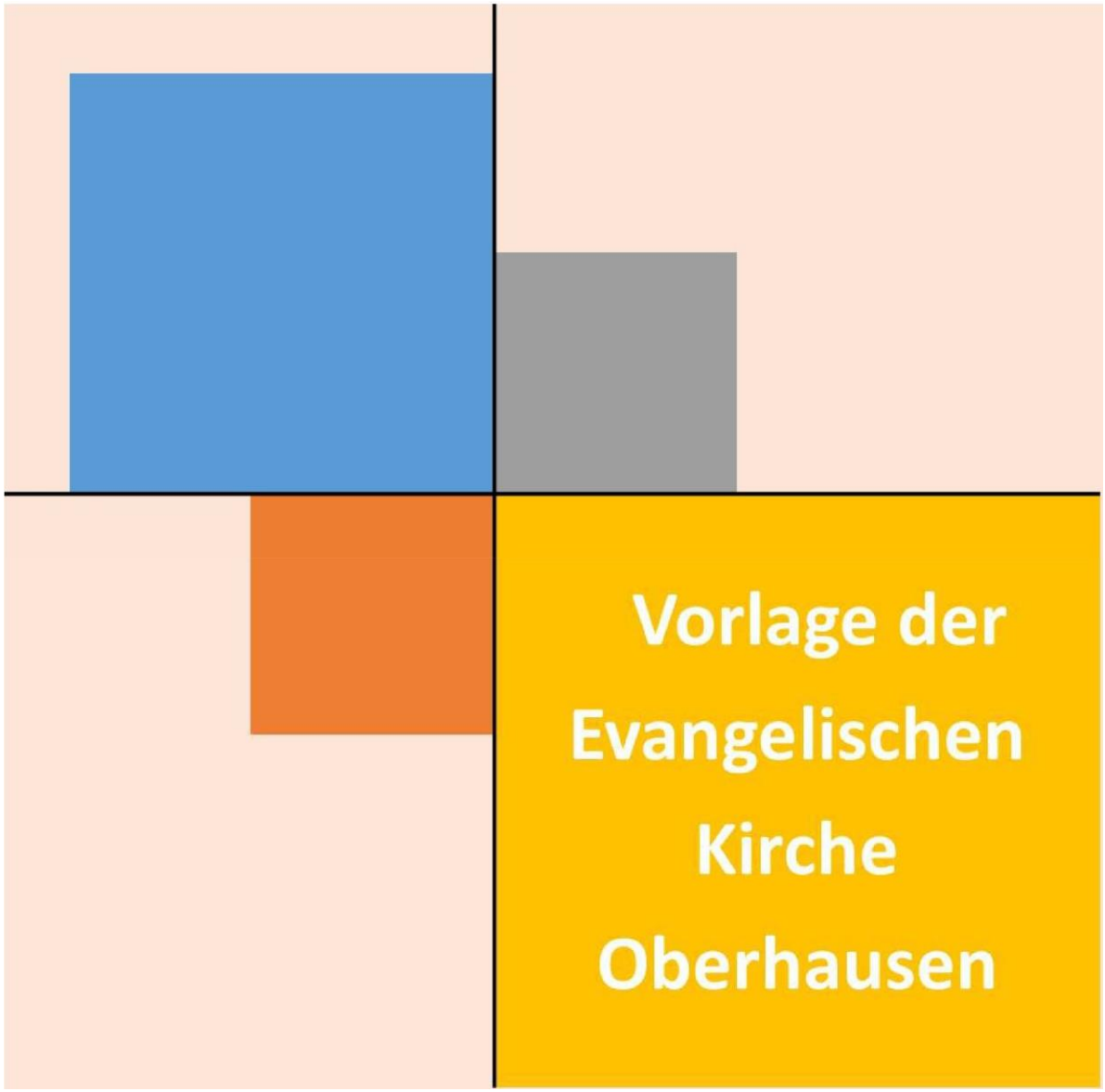

zur Erstellung von Schutzkonzepten zur Prävention sexualisierter Gewalt und Grenzverletzung

Evangelische Kirche Oberhausen im April 2021

Allgemeines

- Es existieren unterschiedliche Anhänge zu diesem Rahmenschutzkonzept, die auf der Homepage des Kirchenkreises herunterladbar sind. Auf diese wird jeweils an entsprechenden Textstellen in Klammern, in den Fußnoten oder/und unter Pkt. 15 dieses Konzeptes hingewiesen.

- Zu Beginn der Erarbeitung dieses Schutzkonzeptes lag der Fokus auf Kindern und Jugendlichen. Im weiteren Verlauf der Arbeiten wurde deutlich, dass der zu schützende Personenkreis erweitert werden musste. Der gesamte Personenkreis, zu dem aber ganz besonders Kinder und Jugendliche zählen, wird mit dem Begriff der „Schutzbefohlenen“ bezeichnet.
  (siehe Pkt. 1.3)

- Im Schutzkonzept wird die weibliche Sprachform unter Nutzung des Verbindungs“*“ verwendet. Die männliche und diverse Sprachform ist dabei immer mitgedacht.

Impressum

Herausgegeben vom Evangelischen Kirchenkreis Oberhausen
Marktstr. 152 – 154 in 46045 Oberhausen
Tel.: 0208 85008 21
Fax: 0208 85008 197
Rückfragen: info.kirchenkreis@kirche-oberhausen.de
Download: https://kirche-oberhausen.de/dokumente/Rahmenschutzkonzept.pdf

Inhalt

Allgemeines/ Impressum 1

Inhaltsangabe 2

Vorwort 4

1. Einleitung ins Thema „Rahmenschutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt und Grenzverletzung“ 6
- 1.1 Präambel 6
- 1.2 Rahmenschutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt und Grenzverletzung der Evangelischen Kirche in Oberhausen 6
- 1.3 Schutzbefohlene 6
- 1.4 Gewalt 7
- 1.5 Institution Kirche – ein besonderes Feld der Beziehungen 7

2. Erstellung einer einrichtungsspezifischen Potential- und Risikoanalyse 8
- 2.1 Informationen zu den in den Anlagen befindlichen Unterlagen „Leitfragen zur Erstellung einer Potential- und Risikoanalyse“ 8

3. Verankerung des Schutzkonzeptes im Leitbild 9

4. Selbstverpflichtungserklärung/Verhaltenskodex 10

5. Sexualpädagogisches Konzept 11
- 5.1 Sexualpädagogisches Arbeiten 11
- 5.2 Prävention sexualisierter Gewalt in Balance zu sexualpädagogischem Arbeiten 11

6. Schulungen 12
- 6.1 Einteilung der zu schulenden Personen 12
- 6.2 Schulungsangebote 12

7. Umgang mit dem Erweiterten Führungszeugnis 14

8. Partizipation von Kindern/Jugendlichen und sonstigen Schutzbefohlenen 16

9. Präventionsangebote 17

10. Umgang mit Beschwerden und Verdachtsfällen/Interventionsplan 18
- 10.1 Ziel und Zweck 18
- 10.2 Vorgehen im Krisenfall/ Interventionsplan 18
- 10.3 Bei sexualisierter Gewalt Beschwerde annehmende Stelle im Kirchenkreis Oberhausen 21
- 10.4 Interventionsteam 21
- 10.5 Vertrauenspersonen 22
- 10.6 Meldepflicht gegenüber der Meldestelle 23
- 10.7 Aufarbeitung und Rehabilitierung 23

11. Wo bekomme ich Hilfe? 25
11.1 Beratungsstellen 25
11.2 Insoweit erfahrene Fachkräfte 25
11.3 Notdienste 25
11.4 Medizinisch 26
11.5 Online 26
11.6 Auf Landeskirchlicher Ebene - Unabhängige Kommission 26
11.7 Sonstige Hilfen 27

12. Kooperation und Vernetzung 28
12.1 Evangelische Kirche im Rheinland 28
12.2 Kirchenkreis Oberhausen 29
12.3 Stadt Oberhausen 29

13. Evaluation und Monitoring des Schutzkonzeptes 30

14. Zu berücksichtigende Veränderungen bei der Einführung des Schutzkonzeptes 31

15. Anhänge 32
zu finden unter https://kirche-oberhausen.de/inhalt/kindesschutz/
Bis zum Seitenende in den Downloadbereich scrollen
Eine Auflistung aller herunterladbarer Anhänge ist unter Punkt 15 zu finden.

16. Quellennachweis 34

17. Danksagung 35

An dieser Stelle bedanken wir uns beim

Evangelischen Kirchenkreis Koblenz,
Evangelischen Kirchenkreis Köln-Nord,
Evangelischen Kirchenkreis An der Ruhr und
Evangelischen Kirchenkreis Jülich,

die uns für die Erarbeitung dieses Rahmenschutzkonzepts ihre Schutzkonzepte zur Verfügung gestellt haben.

Vorwort

Sexuelle Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen darf es in Gemeinden, Einrichtungen und Werken der Evangelischen Kirche in Oberhausen nicht geben.

Gott hat uns Menschen zu seinem Bild geschaffen mit dem Auftrag, achtsam und sorgsam miteinander umzugehen. Gerade die Grenzverletzungen im Bereich der sexuellen Selbstbestimmung sind es, die Menschen besonders tief und nachhaltig verletzen.

Mir ist bewusst, dass den christlichen Kirchen der Ruf der Sexualfeindlichkeit anhaftet, und unsere über eine viel zu lange Zeit gelebte Kultur der Gebote und Verbote gerade in diesem Zusammenhang ist die wesentliche Ursache dafür. Im Schatten dieser Gebote und Verbote hat sich dabei auch in unserer Kirche eine Praxis etabliert, in der das Schweigen über Grenzverletzungen im Bereich der Sexualität zur Normalität wurde. Die erwachende Sexualität junger Menschen wurde dabei strukturell und flächendeckend ebenso verletzt wie die sexuelle Selbstbestimmung erwachsener Menschen – vor allem erwachsener Frauen.

Viel zu oft hat Kirche sich eingemischt, wo sie besser geschwiegen hätte. Und viel zu oft hat Kirche geschwiegen, wo sie hätte aufschreien müssen.

Die Debatte um die Missbrauchsfälle in kirchlichen Einrichtungen hat ganz sicher dazu geführt, dass dieses Schutzkonzept jetzt entsteht; es ist aber ganz sicher von jeher unser Anspruch, dass Menschen sich ohne Angst um ihr körperliches und seelisches Wohlbefinden in unseren Gemeinden und Einrichtungen entfalten können. Mädchen, Jungen und andere Schutzbefohlene sollen Evangelische Einrichtungen und Werke als „sichere Orte“ ihrer Persönlichkeitsentwicklung erfahren, in denen ihnen mit Achtsamkeit und Respekt begegnet wird, ihnen Beschwerdemöglichkeiten und -wege transparent sind und sie bei der Gestaltung aller sie selbst betreffenden Dinge aktiv mit einbezogen werden. Wir unterstützen mit diesem Konzept die weitere Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention.

Die nötigen Rahmenbedingungen zur Prävention und Intervention werden nun mit der Verfassung dieses Konzeptes auch verschriftlicht und somit für alle Mitarbeitenden verpflichtend und nachprüfbar. Wir wollen und können auf die damit formulierten Maßstäbe festgelegt und an ihnen geprüft werden. Dieses Konzept soll auch der angemesseneren Unterstützung der Opfer sexualisierter Gewalt dienen.

Mein erster Dank gilt denjenigen, die den Missbrauch öffentlich gemacht haben. Das war der erste und vielleicht schwerste und wichtigste Schritt zur Veränderung eines Zustandes, der nicht hinnehmbar ist.

Mein Dank gilt aber auch den vielen Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen, die dieses Rahmenkonzept in einem breit angelegten Diskurs mit Vertreter*innen aller Oberhausener Gemeinden erstellt haben.

Wir wollen im Anschluss an die Veröffentlichung des Konzeptes in zwei Richtungen weiterarbeiten:

Zum einen sollen diejenigen, die ehrenamtlich wie beruflich in unserer Kirche mit Kindern und Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen arbeiten, im Sinne dieses Konzeptes weitergebildet und damit eben auch sensibilisiert werden, um Gefährdungssituationen erkennen und angemessen auf sie reagieren zu können.

Zum anderen sollen die Ergebnisse aus dem Erstellungsprozess dieses Rahmenkonzeptes nun von den Kirchengemeinden auf ihre Arbeitsfelder übertragen werden und so vor Ort ganz konkrete Konzepte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt entstehen.

Wir alle sind nun dafür verantwortlich, dass diese Konzepte zu einer neuen gelebten Wirklichkeit im kirchlichen Umgang mit sexueller Gewalt werden. Wir wollen nicht wegschauen, sondern im Miteinander genau hinschauen.

Dazu wünsche ich uns Gottes Segen!

Oberhausen, im März 2021

J. Deterding, Sup.

Joachim Deterding
Superintendent des Kirchenkreises Oberhausen

1. Einleitung ins Thema „Rahmenschutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt und Grenzverletzung“ (demnächst: Rahmenschutzkonzept)

1.1 Präambel

Die Arbeit mit Schutzbefohlenen in der Evangelischen Kirche in Oberhausen wird in der Beziehung zwischen Menschen und Gott gestaltet. Sie ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Die Persönlichkeit und Würde von uns anvertrauten Menschen wird geachtet, individuelle Grenzen werden respektiert.

Bezogen auf den Umgang mit sexualisierter Gewalt ist das Motiv der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche in Oberhausen „Die Zeit heilt keineswegs alle Wunden“. Es muss alles dafür getan werden, an den unterschiedlichsten kirchlichen Orten keinen Raum für Missbrauch zu geben. Wir wollen Schutzraum für Betroffene sein.

1.2 Rahmenschutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt und Grenzverletzung der Evangelischen Kirche in Oberhausen

Ein wichtiger Baustein dabei ist die Präventionsarbeit, um sexuellen Übergriffen und sexualisierter Gewalt vorzubeugen.
Um Mitarbeitende in den Gemeinden und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Oberhausen zu stärken und zu befähigen, Gefährdungen frühzeitig zu erkennen, präventive Maßnahmen zu installieren und bei konkreten Fällen handlungsfähig zu sein, wurde dieses Rahmenschutzkonzept entwickelt.

Darüber hinaus soll es dabei helfen, dass alle verantwortlich Handelnden eine klare Haltung zum Thema Grenzverletzung und sexualisierter Gewalt einnehmen, so dass für alle Schutzbefohlenen in den Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Oberhausen bzw. deren Angeboten eine sichere und geschützte Atmosphäre vorzufinden ist.

Jede Gemeinde und jede Einrichtung der Ev. Kirche in Oberhausen muss ein eigenes Schutzkonzept mit allen Bausteinen bis zum 31.12.2021 für sich erstellen. Das Rahmenschutzkonzept der Evangelischen Kirche in Oberhausen dient dabei als Hilfestellung.

Die jeweils fertigen Schutzkonzepte sind der landeskirchlichen Ansprechstelle zuzusenden.

1.3 Schutzbefohlene

Alle Personen im Wirkungskreis der Kirche sollen geschützt werden. Schutzbefohlene im Sinne des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland, und daher im Sinne dieses Rahmenschutzkonzeptes, sind insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen, z. B. Menschen mit Behinderung, Menschen mit Pflegebedürftigkeit, Menschen in der Seelsorge und in Beratungskontexten). [1)]

Hierzu zählt auch der Personenkreis der gesetzlich Betreuten.

Der Evangelische Kirchenkreis Oberhausen erweitert in seinem Schutzkonzept den Begriff der Schutzbefohlenen um alle

- ehrenamtlich- und beruflichen Mitarbeitenden
- Besucher*innen, Teilnehmer*innen und Klient*innen der unterschiedlichen Angebote

[1)] Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
https://www.ekir.de/ansprechstelle/aktiv_gegen_sexualisierte_gewalt.php

1.4 Gewalt [1)]

Ziel von Gewaltausübung ist immer, andere zu verletzen, zu unterwerfen oder zu schädigen, um sich selbst besser und größer zu fühlen, Bedürfnisse zu befriedigen oder einfach erlernte bzw. erlebte Verhaltensweisen zu praktizieren.

Sexualisierte Gewalt und sexualisierter Machtmissbrauch ist die Ausübung von Handlungen durch Täter*innen mit geschlechtlichem Bezug ohne Einwilligung beziehungsweise Einwilligungsfähigkeit der Betroffenen.
Hierbei handelt es sich insbesondere um Delikte sexueller Nötigung, Vergewaltigung und sexuellen Missbrauchs.
Man unterscheidet zwischen physischer und psychischer Gewalt.

Beispiele für physische Gewalt
- ungewolltes Berühren
- Vergewaltigung
- etc.

Beispiele für psychische Gewalt
- anmachende, unangenehme Gebärden
- sexistische und rassistische Beleidigungen
- etc.

Manche Formen von sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch sind schnell erkennbar, andere sind schwieriger wahrzunehmen. Die Grenze zwischen „schwarzem und schlechtem Humor“ und „Mobbing oder Gewalt“ ist nicht eindeutig und vor allem für jede*n anders definiert. Daher ist es sehr wichtig, für subtile Formen der Gewalt (Anzüglichkeiten, Beleidigungen) und auch für Grenzüberschreitungen (ungewolltes Küsschen geben, auf den Schoss oder in den Arm nehmen) eine Kultur der Achtsamkeit zu entwickeln.

Durch eine klare Haltung kann erreicht werden, dass „Wegschauen“ und „nicht Stellung beziehen“ keine zu akzeptierenden Handlungsweisen darstellen. Es muss ein Verständnis dafür gefördert werden, dass eine Verstärkung der Kultur der Achtsamkeit Grenzüberschreitungen schwieriger werden lässt.

1.5 Institution Kirche – ein besonderes Feld der Beziehungen

Die Zuwendung zum Menschen hin in Form von Begegnung, Begleitung und Unterstützung ist zentrale Aufgabe des kirchlich-diakonischen Auftrages. Hierbei steht die Achtung der Würde der Einzelnen im Mittelpunkt.

Die daraus resultierende Verantwortung für die Gestaltung des Miteinanders ist allen in kirchlich-diakonischen Ämtern Tätigen bewusst. Kirche und Diakonie genießen hier als verlässliche, präsente Institutionen in der Gesellschaft besonderes Vertrauen.

Dieses gilt vor allem für die Schutzbefohlenen, die sich den Diensten der Kirche anvertrauen. Sie stellt für diese, egal aus welcher Kultur sie stammen, aus welcher sozialen Herkunft sie sind oder welches Alter sie haben, Schutzorte dar, in denen sie vor jeglicher Form von Gewalt, Grenzverletzungen, sexualisierter Gewalt und Missbrauch sicher und geschützt sein sollen. Hier können sie Hilfe bei jeglicher Gefährdung oder Verletzung durch Gewalt erwarten.

[1)] Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
https://www.ekir.de/ansprechstelle/Downloads/VORVERSION%20Rahmenschutzkonzept%20der%20EKiR.pdf

2. Erstellung einer einrichtungsspezifischen Potential- und Risikoanalyse

Siehe „Anhang zu Punkt 2 - Leitfragen zur Erstellung einer Potential- und Risikoanalyse“.
(Links zu Anlagen unter Punkt 15/Seite 32)

Hier finden Sie Leitfragen, die zu unterschiedlichen Themen, Einrichtungen und Werken des Kirchenkreises sowie der Gemeinden eine Orientierung für die Erstellung einer einrichtungsspezifischen Potential-, Risiko- und Prozessanalyse bieten sollen.

Bei der konkreten Bearbeitung muss die Analyse so passgenau wie möglich auf das jeweilige Tätigkeitsfeld abgestimmt werden, damit sich eine Kultur der Achtsamkeit an allen kirchlichen Orten etablieren kann.

Für jedes Schutzkonzept ist eine einrichtungsspezifische Potential- und Risikoanalyse zu erstellen.

Die zu erarbeitende Analyse knüpft gegebenenfalls zum Teil schon an vorhandene Qualitätsentwicklungsprozesse an und sichert somit deren Anschlussfähigkeit.
Die Inhalte müssen Ihren Gegebenheiten angepasst werden, Ergänzungen und Streichungen sind somit unvermeidbar.

Das Ergebnis der Potential- und Risikoanalyse ist allen betreffenden Mitarbeitenden zugänglich zu machen, daraus resultierende Erkenntnisse sind schriftlich festzuhalten.

Die sich aus der Potential- und Risikoanalyse entwickelten Standards ermöglichen es allen Beteiligten, Situationen transparent und nachvollziehbar zu gestalten. Festgestellte Risiken sind möglichst zu beseitigen.
Sollten Fälle von sexualisierter Gewalt auftreten, ist die Potential- und Risikoanalyse daraufhin zu überprüfen, wie es trotz der bestehenden Analyse dazu kommen konnte.

Eine regelmäßige Uberprüfung der Analyse im Abstand von 3 bis 5 Jahren ist dringend erforderlich, um auf die unterschiedlichsten Veränderungsprozesse adäquat reagieren zu können.

2.1 Informationen zu den in den Anlagen befindlichen Unterlagen „Anhang zu Punkt 2 - Leitfragen zur Erstellung einer Potential- und Risikoanalyse“

Auf der ersten Seite der Anlagen finden Sie eine Ubersicht der Zielgruppen und der Personen mit besonderem Schutzbedarf. Hiermit können Sie sich einen Uberblick verschaffen.

Ab Seite zwei sind übergeordnete Punkte zu unterschiedlichen Themen gebildet worden, die Ihnen bei der Zuordnung einzelner Fragestellungen in der Risiko- und Potentialanalyse helfen sollen.

Eine Auflistung der Themen und diesbezüglicher Anlagen finden sie unter Punkt 15 auf der Seite 32.

Die Analyse ist so aufgebaut worden, dass Sie übersichtlich Risikobereiche identifizieren, Maßnahmen zur Risikovermeidung und Weiterentwicklung festlegen und Verantwortlichkeiten und evtl. Bearbeitungszeiträume und Wiedervorlagen miterfassen können.

Darüber hinaus verweisen wir bezüglich der Erstellung einer Potential- und Risikoanalyse auf die Broschüre „Schutzkonzepte praktisch 2021“ der Evangelischen Kirche im Rheinland. [1)]

[1)] https://www.ekir.de/ansprechstelle/aktiv_gegen_sexualisierte_gewalt.php
„Schutzkonzepte praktisch Neu 2021“

3. Verankerung des Schutzkonzeptes im Leitbild

Als Kirchenkreis der Evangelischen Kirche in Oberhausen und somit als Vertreter der Evangelischen Kirche im Rheinland befassen wir uns mit dem bestmöglichen Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Die Evangelische Kirche Deutschland ist im Februar 2016 im Namen der Evangelischen Gliedkirchen in Deutschland der Vereinbarung mit dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung beigetreten. Das Vorhalten und die regelmäßige Evaluation eines Schutzkonzeptes ist hierbei die wichtigste Aufgabe.

Unter anderem wird durch das Schutzkonzept das Ziel verfolgt, eine Kultur der Achtsamkeit zu erreichen und so den Schutz von Schutzbefohlenen bestmöglich sicher zu stellen.

Leitbild für den Kirchenkreis Oberhausen

„Wir, die Evangelische Kirche in Oberhausen, vertreten durch die 8 Kirchengemeinden und ihre Dienste, Einrichtungen und Werke, sind bereit, unsere Arbeit eng miteinander abzustimmen und die Aufgaben gemeinsam zu tragen. Wir wollen alles dafür tun, dass die biblische Botschaft von der Liebe Gottes zu seiner Schöpfung und von seiner Gerechtigkeit nicht überhört wird und möglichst viele Menschen erreicht. Wir wollen von seiner Verheißung des Friedens auf Erden leben und für seine Verwirklichung eintreten.

Zum Schutz der ihnen anvertrauten Menschen vor sexualisierter Gewalt verpflichtet sich der Kirchenkreis Oberhausen ein Schutzkonzept vorzuhalten, das in regelmäßigen Abständen überarbeitet und weiterentwickelt wird.“

4. Selbstverpflichtungserklärung/Verhaltenskodex[1)]

Die Selbstverpflichtungserklärung gibt allen Mitarbeitenden der Organisation Orientierung für den grenzachtenden Umgang mit Schutzbefohlenen und regelt Situationen, die für sexualisierte Gewalt und alle Formen von Grenzüberschreitungen ausgenutzt werden können.

Die Regelungen beziehen sich in erster Linie auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen. Dieses Ziel hat höchste Priorität. Darüber hinaus dient sie aber auch im Sinne von Pkt. 1.3 dem Schutz weiterer Schutzbefohlener.

Die Selbstverpflichtung regelt sichtbar für alle Nutzer*innen der Organisation die fachlichen Standards des grenzachtenden Umgangs. Alle Mitarbeitenden, egal ob beruflich oder ehrenamtlich tätig, kennen und unterschreiben die Selbstverpflichtungserklärung. Dabei ist besonders hervorzuheben, dass nicht allein die Unterschrift, sondern das Gespräch einer Leitungsperson mit dem einzelnen Mitarbeitenden über die Inhalte und die damit verbundene präventive Wirkung ausschlaggebend ist.

Bei beruflich Tätigen wird die Selbstverpflichtungserklärung als Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag, bei Praktikanten zum Praktikumsvertrag genommen.

Neue Ehrenamtliche nehmen innerhalb eines Jahres an einer Schulung im Sinne der Selbstverpflichtung teil, dann wiederholend nach 5 Jahren.

Auf diese Weise entfaltet die verbindliche Selbstverpflichtungserklärung Wirkung. Nach innen wird allen Beteiligten klar, wie im jeweiligen Arbeitsfeld mit Schutzbefohlenen umgegangen wird und worauf sich alle gemeinsam verlassen können. Nach außen haben eindeutige Regelungen, klare Absprachen und Grenzen eine abschreckende Wirkung auf potentielle Täter*innen. Gemeinsam gestalten und leben wir eine Kultur der Aufmerksamkeit, machen transparent, dass wir alles tun, um Schutzbefohlene bestmöglich zu schützen.

Die Selbstverpflichtungserklärung basiert auf dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Ziel ist es, durch die Selbstverpflichtungserklärung den Schutz der anvertrauten Kinder und Jugendlichen (und auch der Schutzbefohlenen) zu gewährleisten und eine entsprechende Haltung bei den Mitarbeitenden konsequent auszuprägen. Darum formuliert die Selbstverpflichtungserklärung überschaubare Grundsätze, die Mitarbeitenden helfen, sich Schutzbefohlenen gegenüber und untereinander grenzachtend zu verhalten. Es wurde auf einen umfassenden Regelkatalog verzichtet, der vortäuschen könnte, dass alle Alltagssituationen erfasst sind.

Um die Einhaltung dieser Maßnahmen zu gewährleisten, ist es unerlässlich, in jeder Gemeinde Verantwortliche zu benennen, die unter Berücksichtigung der Datenschutzverordnung aktuelle Listen der ehrenamtlich Mitarbeitenden führen (jährliche Evaluation) und Selbstverpflichtungserklärungen katalogisieren, sowie erweiterte Führungszeugnisse einfordern und Einsicht nehmen. Die Zuständigkeit für die Einholung der Unterlagen bezüglich der beruflich Mitarbeitenden sowie bei Praktikumsverhältnissen, für die Verträge abgeschlossen werden, liegt bei der Personalabteilung des Kirchenkreises Oberhausen.

[1)] Siehe auch „Anhang zu Punkt 4 – Selbstverpflichtungserklärung/Verhaltenskodex“ (siehe Pkt 15 – Seite 32)

5. Sexualpädagogisches Konzept

5.1 Sexualpädagogisches Arbeiten

Gemäß Artikel 28 der UN-Kinderrechtskonvention haben Kinder ein Recht auf Bildung. Daraus lässt sich ein Recht auf sexuelle Bildung ableiten. [1)]

Sexualität wird erlernt und unterliegt lebenslang einer Weiterentwicklung und Veränderung. Hierfür ist es wichtig, Kindern und Jugendlichen Erfahrungsräume zur Verfügung zu stellen. Sie brauchen eine altersangemessene, sexualsprachfähige Begleitung durch Erwachsene.

Identitätsentwicklung findet auch im Bereich der Sexualität statt. Dabei können Antworten auf Fragen der sexuellen Identität und sexuellen Orientierung gefunden werden.

Um dieses zu ermöglichen, haben Kinder und Jugendliche ein Recht auf altersangemessene Begleitung, Aufklärung und Wissensvermittlung, sowie das Recht auf selbstbestimmte Sexualität. Ein grenzwahrender Umgang miteinander und die Wahrung der Rechte des Anderen sind hier die Voraussetzungen.

Um diese Begleitung der Kinder und Jugendlichen sicherstellen zu können**,** ist es notwendig, im Team eine sexualpädagogische Haltung sowie ein sexualpädagogisches Handlungskonzept zu erarbeiten. So wird das Team nach innen gestärkt und die sexualpädagogische Haltung der Einrichtung wird transparent, was sich auch positiv auf die Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten auswirkt.

5.2 Prävention sexualisierter Gewalt in Balance zu sexualpädagogischem Arbeiten

Es existieren zwei Ebenen sexualisierter Gewalt in Institutionen:

- Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter*innen in den Institutionen
- Sexualisierte Gewalt durch Kinder und Jugendliche

Einrichtungen haben neben der Pflicht zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bei der Bildung ihrer Sexualität ebenfalls die Pflicht, ihre Strukturen so abzusichern, dass sich möglichst keine Gelegenheit für sexualisierte Gewalt bietet.

Hier stellt sich die Frage, wie man dem Recht der Kinder und Jugendlichen auf sexuelle Erfahrungsräume einerseits und dem Schutz ihrer sexuellen Selbstbestimmung andererseits gerecht werden kann.

Es gilt, eine Balance zwischen dem Schutzkonzept, das die sexualisierte Gewalt verhindern soll, und dem sexualpädagogischen Ansatz, der die sexuelle Bildung fördern will, auszuhandeln. Sowohl die Rechte und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen auf sexuelle Bildung, als auch die Pflichten der Einrichtung, dem Schutz nachzukommen, müssen immer im Blick gehalten werden.

Daher sollten bei der Erstellung des Schutzkonzeptes sexualpädagogische Fragen immer mitgedacht werden. Um dies tun zu können, muss für alle Einrichtungen und Bereiche, in denen mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird, ein sexualpädagogisches Konzept erarbeitet werden.

Beispiel eines Sexualpädagogischen Konzeptes finden sie in dem „Anhang zu Punkt 5 - Inhalte eines Sexualpädagogischen Konzepts“. (Links zu Anhängen unter Punkt 15/Seite 32)
Hier wird auch der Weg „In 5 Schritten zum sexualpädagogischen Konzept“ beschrieben.

[1)] https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention

6. Schulungen

Mit den Schulungen sollen alle ehrenamtliche und berufliche Mitarbeitende, auch die, die keinen Kontakt zu Schutzbefohlenen haben, für grenzverletzendes und übergriffiges Verhalten sensibilisiert werden und Handlungssicherheit im Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung erlangen.

Leitungen sollen in die Lage versetzt werden, in Bezug auf Schutz vor sexualisierter Gewalt alle notwendigen Schritte für den Kirchenkreis Oberhausen zu veranlassen.

6.1 Einteilung der zu schulenden Personen

Die Einteilung der zu schulenden Personen in die unterschiedlichen Schulungsangebote ist Aufgabe der Leitungsorgane.
Die Schulungen sind nicht als einmalige Aktion gedacht. Genau wie bei Erste-Hilfe-Kursen bedarf es immer wieder einer Auffrischung bzw. einer Aktualisierung. Die Schulungen müssen alle 5 Jahre aufgefrischt werden.

Exemplarische Teilnehmerliste

Name	Funktion	Dienstort	Fortbildungen am				Art der Schulung
Dirk Mustermann	Jugendleiter	Juke	11.2.18	13.2.20			Intensivmodul

6.2 Schulungsangebote [1)]

Das Schulungsmaterial „Hinschauen-Helfen–Handeln“, entwickelt von der Evangelischen Kirche Deutschland und der Diakonie Deutschland, bietet unterschiedlichen Zielgruppen verschiedene Schulungsmodule an.

Eine Ubersicht darüber, wer zukünftig welche Art von Schulungen absolvieren sollte, ist auch auf der Internetseite der landeskirchlichen Ansprechstelle zu finden (www.ekir.de/ansprechstelle).

Der Kirchenkreis Oberhausen baut ein System auf, um alle im Bereich der evangelischen Kirche in Oberhausen ehrenamtlich und beruflich Beschäftigten als auch die Leitungsebenen der unterschiedlichen Institutionen zu schulen.

Hier ist vorrangig daran gedacht, Mitarbeiter*innen der kreiskirchlichen und gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit als Multiplikator*innen auszubilden. [2)]

Darüber hinaus können für die Schulungen die von der Ansprechstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland ausgebildete Multiplikator*innen angefragt werden.

Die Kosten für die Multiplikator*innenausbildung trägt bisher die Evangelische Kirche im Rheinland.

Die Kosten für die Schulung inklusive Materialien aller zu Schulenden übernimmt die jeweilige Anstellungsträger*in.

[1)] Siehe „Anhang zu Pkt 6.2. - Schulungsangebote“ (Links zu Anhängen siehe Pkt. 15/Seite 32)
[2)] (weitere Infos dazu auf. https://www.ekir.de/ansprechstelle/fortbildungen-und-fachtagungen-107.php)

Der Kirchenkreis Oberhausen verpflichtet sich, alle seine bereits angestellten als auch zum jetzigen Zeitpunkt tätigen ehrenamtlichen Mitarbeitenden zu schulen.

Bei Neueinstellung wird die verpflichtende Teilnahme an einer der oben beschriebenen Schulungen in der Dienstanweisung festgeschrieben.

Der Kirchenkreis Oberhausen verpflichtet sich, keine ehrenamtlichen Kräfte einzusetzen, die nicht an einer entsprechenden Schulung teilnehmen möchten. Ausnahmen sind nur dort möglich, wo es der zeitliche Rahmen nicht mehr zulässt, eine Schulung bis zum ehrenamtlichen Einsatz zu absolvieren. In diesen Situationen ist ersatzweise vorübergehend eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterzeichnen.

7. Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis[1)]

Als Kirche sehen wir uns nach dem „Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ in der Pflicht, den uns anvertrauten Schutzbefohlenen mit der erforderlichen Fürsorge zu begegnen. Dabei ist zwingend zu gewährleisten, dass unsere Mitarbeitenden die persönliche und sexuelle Grenzwahrung gegenüber ihnen einhalten.

Zur Sicherung dieser Vorgabe legen alle beruflich Mitarbeitenden, Beschäftigte im Rahmen eines Freiwilligendienstes (z.B. freiwilliges soziales Jahr) oder einer Arbeitsgelegenheit im Bereich „Ein-Euro-Job“ bei ihrer Einstellung und regelmäßig alle 5 Jahre auf Aufforderung ein erweitertes Führungszeugnis (§30 a BZRG, § 72a SGB VIII) vor. Dies gilt auch für Honorarkräfte und Ehrenamtliche, wenn die Bewertung der Honorar- bzw. Ehrenamtstätigkeit anhand von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeits-verhältnissen die Vorlage erfordert. Ist die 5-Jahre-Frist bereits verstrichen, so muss die Aufforderung zur Vorlage eines neuen erweiterten Führungszeugnisses so rechtzeitig erfolgen, dass es spätestens bis zum 31.12.2021 vorgelegt werden kann.

Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.

Für bereits beschäftigte Mitarbeiter*innen, die aufgrund ihrer Tätigkeit bisher kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen mussten, gilt, dass sie aufgefordert werden, bis spätestens zum 31.12.2021 ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Auch diese Mitarbeiter*innen müssen auf Aufforderung alle 5 Jahre erneut das Zeugnis vorlegen.

Die Kosten für das Führungszeugnis trägt bei Neubewerbung die Bewerbende, bei bereits angestellten Mitarbeiter*innen der Anstellungsträger.

Die Einsichtnahme erfolgt durch eine vom Träger beauftragte Person. In der Regel sind das die für die Dienstaufsicht zuständigen Personen. Das Führungszeugnis kann mit Einwilligung der Mitarbeiter*in zum Bestandteil der Personalakte gemacht werden. In der Regel erhalten die Mitarbeitenden das Dokument zurück, lediglich die Einsichtnahme wird dokumentiert.

Bei Ehrenamtlichen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit eine Einsichtnahme in ihr Führungszeugnis ermöglichen müssen, wird das Führungszeugnis eingesehen. Das Zeugnis darf auf keinen Fall beim Träger verbleiben. Kopien anzufertigen ist ebenfalls nicht gestattet.
Die Beantragung von erweiterten Führungszeugnissen für Ehrenamtliche ist kostenfrei. Dazu muss beim Amt eine Bestätigung des Trägers über das Ehrenamt vorliegen.[1)]

Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gilt auch für Pfarrer*innen und Kirchenbeamt*innen. Auch dieses muss alle 5 Jahre erneuert werden. Die Kosten für das Führungszeugnis trägt bei Neubewerbung die Bewerbende, bei bereits tätigen Theolog*innen der Anstellungsträger.

Jede Gemeinde/Einrichtung dokumentiert, in welchem Arbeitsfeld Ehrenamtler*innen, Praktikant*innen und weitere Mitarbeitende oder Honorarkräfte, für deren Personalverwaltung nicht die gemeinsame Verwaltung zuständig ist, tätig sind. Das Leitungsorgan entscheidet, für welche Arbeitsfelder diese Listen geführt werden, um sicherzustellen, dass erforderliche Führungszeugnisse eingeholt werden.

Bemisst sich die Frage, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Minderjährigen und Volljährigen in

[1)] Siehe Anhänge zu Pkt. 7.1, 7.2, 7.3, 7.4 (Infos und Links zu Anhängen unter Punkt 15/Seite 32)

Abhängigkeitsverhältnissen, entscheidet die gemeinsame Verwaltung in den Fällen, für die die Personalverwaltung zuständig ist, im Übrigen die Vorsitzende des Leitungsorgans.

Die Bewertung von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen bemisst sich nach den folgend genannten Kriterien.
(Anlage 1 „Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“)

Gefährdungspotenzial nach Art, Intensität und Dauer	
Niedrig	Hoch
Art	
Kein Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich	Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich
Kein Hierarchie- / Machtverhältnis	Bestehen eines Hierarchie- / Machtverhältnisses
Merkmal der Schutzbefohlenen, zu denen Kontakt besteht: keine Behinderung, kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis	Merkmal der Schutzbefohlenen, zu denen Kontakt besteht: Behinderung, besonderes Abhängigkeitsverhältnis
Merkmal bei Kindern und Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: höheres Alter, keine Altersdifferenz	Merkmal bei Kindern und Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: junges Alter, signifikante Altersdifferenz
Intensität	
Tätigkeit wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen.	Tätigkeit wird allein wahrgenommen.
Sozial offener Kontext hinsichtlich Räumlichkeit oder strukturellen Zusammensetzung oder Stabilität der Gruppe	Sozial geschlossener Kontext hinsichtlich Räumlichkeit oder struktureller Zusammensetzung oder Stabilität der Gruppe
Tätigkeit mit Gruppen	Tätigkeit mit einzelnem Schutzbefohlenen
Tätigkeit	
Geringer Grad an Intimität	Hoher Grad an Intimität
Kein Wirken in Privatsphäre des Schutzbefohlenen (z. B. Körperkontakt)	Wirken in Privatsphäre des Schutzbefohlenen (z. B. Körperkontakt)
Dauer	
Einmalig / punktuell / gelegentlich	Von gewisser Dauer / Regelmäßigkeit / umfassende Zeitspanne
Regelmäßig wechselnde Schutzbefohlene	Dieselben Schutzbefohlenen für gewisse Dauer

Siehe auch Liste von Tätigkeitsbereich Ehrenamtlicher ab 14 Jahren in Gemeinden und Kirchenkreisen auf der Internetseite der Ansprechstelle.
https://www.ekir.de/ansprechstelle/aktiv_gegen_sexualisierte_gewalt.php

Folgende Vorlagen zum Themenbereich Führungszeugnisse sind in den Anhängen unter „Zu Pkt. 7“ zu finden. [1)]

- Bestätigung für Ehrenamtliche zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses
- Datenblatt zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis
- Bestätigung für Praktikantinnen und Praktikanten zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

[1)] Siehe Anhänge zu Pkt. 7.1, 7.2, 7.3, 7.4 (Infos und Links zu Anhängen unter Punkt 15/Seite 32)

8. Partizipation von Schutzbefohlenen[1)]

Ein zentraler Bestandteil bei der Entwicklung eines Schutzkonzeptes ist die Partizipation von Kindern, Jugendlichen und sonstigen Schutzbefohlenen.

„*Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife*." [2)]

Eine altersgerechte Partizipation ist wichtig zur Artikulation von Bedürfnissen und Gefühlen. Kinder und Jugendliche, aber auch sonstige Schutzbefohlene, müssen die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Einrichtungen und bei Aktionen außerhalb der Einrichtungen, wie z.B. bei Ferienangeboten und Freizeiten, an Entscheidungs- und Diskussionsprozessen zu beteiligen. Dadurch werden sie gestärkt und kritikfähig.
Ein Mitspracherecht und die Stärkung ihrer Position verringert das Machtgefälle gegenüber Erwachsenen. Ideen und Meinungsäußerungen werden ernst genommen und berücksichtigt. Dafür sollte es Beteiligungsstrukturen wie z.B. Befragungen, Gruppensitzungen, Kummerkästen, Freizeiträte, Gruppensprecher*innen etc. geben.

Direkt bei der Erstellung der Potential- und Risikoanalyse als auch des sexualpädagogischen Konzeptes ist das Einbinden von Schutzbefohlenen sinnvoll, damit deutlich wird, welche Gefährdungen sie selbst wahrnehmen und welche Bedürfnisse sie haben.

Informationen zur Vorgehensweise in Verdachtsfällen darüber, an welche Personen sich Betroffene wenden können, müssen für alle schnell erkennbar sein. Diese Personen als auch die Vertrauenspersonen werden innerhalb der Gemeinde in geeigneter Weise benannt.

Der Fragebogen und die Anregungen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in „Schutzkonzepte praktisch 2021", einem Handlungsleitfaden der Evangelischen Kirche im Rheinland, dienen als Unterstützungsmöglichkeit, das Thema in den Gruppen zu bearbeiten[1)].

[1)] Siehe Anhang zu Pkt. 8 - Fragenbogen und Anregungen zur Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen (Links und Infos zu Anhängen unter Punkt 15/Seite 33)
[2)] UN-Kinderrechtskonvention; Artikel 12

9. Präventionsangebote

Präventionsangebote dienen der Vorbeugung möglicher Gefährdungen, verringern das Risiko möglicher Grenzverletzungen und sexueller Ubergriffe und richten sich an die beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden als auch an die Träger und Sorgeberechtigten.

Eine selbstkritische und reflektierende Haltung der Mitarbeitenden in der Gemeinde ist Grundlage einer erfolgreichen Prävention. Mitarbeitende sollten wissen, wie sie Schutzbefohlene schützen und bei einem Verdachtsfall Unterstützung anbieten können.

Durch präventive Maßnahmen sollen vor allem Kinder und Jugendliche informiert, in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gestärkt und ihr Selbstvertrauen gefestigt werden.
Sprach- und Handlungskompetenz werden gefördert, damit gefährliche Situationen erkannt und eingeordnet werden können.
Prävention hilft, das eigene Handeln zu reflektieren und Grenzen anderer leichter zu achten.

Präventionsangebote setzen an verschiedenen Stellen an.

Berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende müssen durch Informationsveranstaltungen und Schulungen informiert und sensibilisiert werden. Eine abschreckende Haltung, die es Täter*innen schwerer macht, übergriffig zu werden, und eine Kultur der Grenzachtung, die in eindeutigen Regeln im Umgang unter Mitarbeitenden und gegenüber den Schutzbefohlenen beschrieben sind, sind von zentraler Bedeutung.

In der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind altersgerechte Informationen zum Thema sexualisierte Gewalt und altersentsprechende Sexualität erforderlich.

Alle Schutzbefohlenen sollten in der Lage sein, eigene Grenzen zu setzen und diese zu formulieren. Informationen zum sicheren Umgang mit Social Media und dem Internet sind ebenso Bestandteil bei der Vermittlung von Präventionsgrundsätzen
(siehe Anhang zu 9 – Präventionsgrundsätze (Links/Infos zu Anhängen unter Punkt 15/Seite 33))

Es wird empfohlen, die Präventionsgrundsätze sichtbar aufzuhängen.

10. Umgang mit Beschwerden und Verdachtsfällen / Interventionsplan

10.1 Ziel und Zweck

Beschwerdemanagement [1)] ist ein wichtiges Instrument, um auf einen Missstand aufmerksam zu machen. Es ist eine der tragenden Säulen für die Umsetzung der Rechte von Schutzbefohlenen.

Das Beschwerdemanagement liefert wichtige Hinweise auf Schwächen eines Systems.
Alle Beschwerden und Beobachtungen werden ernst genommen und überprüft. Im Bedarfsfall kommt es zu einer Veränderung des Ist-Zustandes.

Ein*e Schutzbefohlene*r darf wegen einer Beschwerde niemals benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Art und Weise unter Druck gesetzt werden. Jede*r Mitarbeiter*in verpflichtet sich, Beschwerden der Schutzbefohlenen ernsthaft aufzunehmen, zu prüfen und sich auf entsprechende Änderungsmöglichkeiten einzulassen.

Weitere Maßnahmen im Umgang mit Beschwerden:

- Es finden regelmäßige Befragungen der Schutzbefohlenen durch altersgerechte Fragebögen bezüglich Veränderungswünschen statt.
- Es finden regelmäßige Befragungen der Erziehungsberechtigten nach dem Wohlbefinden der Kinder und Jugendlichen in der jeweiligen Maßnahme statt**.**
- Alle Beschwerden werden nach Arbeitsbereichen sortiert und im Beschwerdeordner archiviert. Eine jährliche Auswertung der erfolgten und bearbeiteten Beschwerden wird im Review jährlich der Leitung zur Kenntnis gegeben.
- Auf der Grundlage der regelmäßigen Auswertungen werden Maßnahmen und Verbesserungsprojekte besprochen, geplant, eingeleitet und umgesetzt.

Das Beschwerdemanagement ist unabhängig von der „Vertrauensperson gegen sexualisierte Gewalt“ zu sehen. Innerhalb des Kirchenkreises Oberhausen sind für das Beschwerdemanagement bei Beschwerden bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt die benannten Vertrauenspersonen verantwortlich.

10.2 Vorgehen im Krisenfall/ Interventionsplan

Bei einem Vorfall dient der Interventionsplan als Handlungsleitfaden für die Verantwortlichen. Das professionelle Handeln wird durch genaue Regelungen vorgegeben, wodurch alle Beteiligten Handlungssicherheit erfahren.

Schutzbefohlene suchen sich Personen, denen sie etwas anvertrauen, selber aus. Das sind meist nicht die Personen, die dafür bestimmt worden sind. Daher ist es wichtig, dass alle Mitarbeitenden mit dem Beschwerdesystem und –verfahren vertraut sind und wissen, welcher Schritt der nächste ist. So können sie die Schutzbefohlenen angemessen unterstützen.

Alle Besucher*innen der Einrichtungen und der Gemeinde werden über das in dieser Einrichtung mögliche Beschwerdeverfahren bei sexualisierter Gewalt informiert (z.B. über Schwarzes Brett, Aushänge, persönliche Ansprache etc.).

[1)] Im Beschwerdemanagement unterscheidet man zwischen normalen Beschwerden, die unabhängig vom Vorliegen sexualisierter Gewalt sind, und Beschwerden bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt/Interventionsfall. (siehe auch Anhänge zu Pkt. 10 unter Pkt. 15/ Seite 33)

Neue Mitarbeiter*innen werden im Rahmen des Einarbeitungsprozesses über das Beschwerdeverfahren bei sexualisierter Gewalt informiert.

Beschwerden können mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Die Formulare zur Beschwerdeerfassung liegen in jeder Einrichtung vor.
(siehe hierzu Anhang zu Pkt. 10.2 – Formulare zur Beschwerdeerfassung (Links und Infos hierzu unter Pkt. 15/ Seite 33, Anhänge zu Pkt. 10.2)

Die bei sexualisierter Gewalt beschwerdeannehmende Person muss folgende Dinge beachten.[1)]

1. Ruhe bewahren!

- Nichts auf eigene Faust unternehmen.
- Keine Konfrontation der vermutlichen Täter*in.
- Keine eigenen Ermittlungen.
- Keine eigenen Befragungen.
- Keine Informationen an die vermutliche Täter*in.
- Gegebenenfalls sind die Eltern des vermutlichen Opfers mit dem Sachverhalt nicht zu konfrontieren (bei Beteiligung dieser am Sachverhalt).

2. Zuhören, Glauben schenken, ernst nehmen!

- Notizen mit Datum und Uhrzeit über die Berichte und das Verhalten des Opfers machen.
- Wie folgend im Interventionsplan beschrieben den nächsten Schritt veranlassen.

Bei der Verdachtsüberprüfung müssen die drei unterschiedlichen Handlungsebenen in den Blick genommen werden:

- ❖ die Ebene der Betroffenen
- ❖ die Ebene der Einrichtungen
- ❖ die Ebene der beschuldigten Person(en)

Zudem können wir drei Arten von Fallkonstellationen unterscheiden:

I. Sexualisierte Gewalt, die durch beruflich- oder ehrenamtlich Mitarbeitende begangen wird.
II. Sexualisierte Gewalt, von der Schutzbefohlene in der Organisation berichten, die aber außerhalb stattgefunden hat oder stattfindet.
III. Sexualisierte Gewalt unter Schutzbefohlenen in der Organisation.

In allen Fällen mit begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder bei Verstoß gegen das Abstinenzgebot[2)] besteht Meldepflicht bei der landeskirchlichen Meldestelle.

Im Falle eines begründeten Verdachts von sexualisierter Gewalt an Personen unter 18 Jahren steht das Kindeswohl an erster Stelle. In diesen Fällen ist eine Gefährdungseinschätzung bezüglich des Kindeswohls gemäß § 8a SGB VIII mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorzunehmen.

Handelt es sich bei der beschuldigten Person um eine Person im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, so liegt die Fallverantwortung immer in der Abteilung 2 des Landeskirchenamtes bei der ermittelnden Jurist*in. Handelt es sich bei der beschuldigten Person um eine*n beruflich Mitarbeitenden, so liegt die Fallverantwortung beim Anstellungsträger.

Liegt ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt vor, muss unmittelbar gehandelt werden. (Siehe Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt § 8 Abs. 1.)

[1)] Mitteilungen von sexualisierter Gewalt sollen IMMER auch der Vertrauensperson mitgeteilt werden. (Ganz wichtig siehe Verordnung zum Kirchengesetz!)
[2)] Sexueller Kontakt von Mitarbeitenden zu Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen stehende Personen sind unzulässig (§4 Abs. 2 Kirchengesetzt der EKiR zum Schutz vor sexualisierter Gewalt).

Interventionsplan

Aufgrund datenschutzrechtlicher Erfordernisse wird der Interventionsplan in 2024 noch einmal überarbeitet.

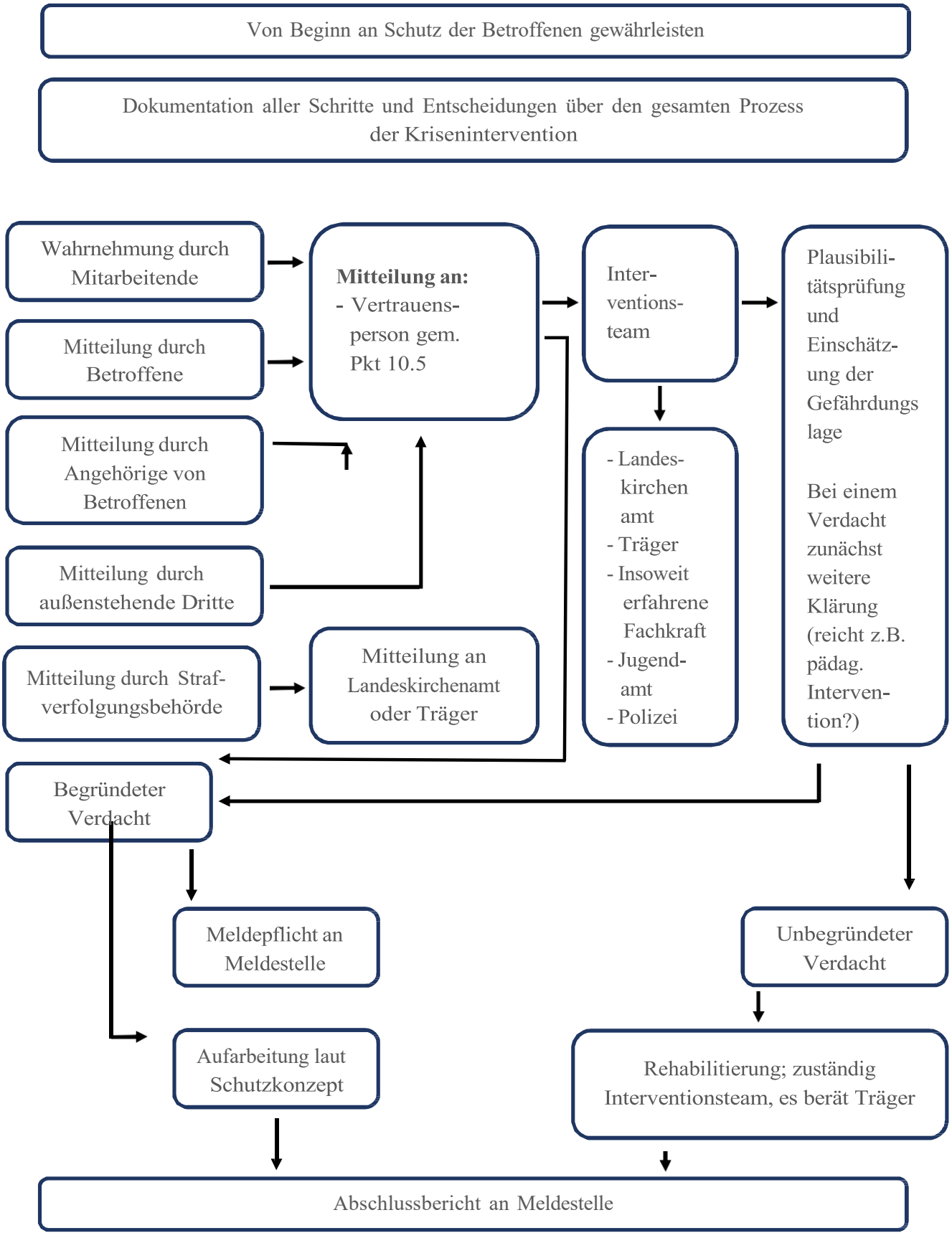

10.3 Bei sexualisierter Gewalt Beschwerde annehmende Stelle im Kirchenkreis Oberhausen

Bei Beschwerden mit Bezug auf sexualisierter Gewalt sind die Vertrauenspersonen zu informieren. (siehe Pkt 10.5)

10.4 Interventionsteam *(gemeint ist hier nicht die AG Prävention sexualisierter Gewalt)*

Gemeinsames Interventionsteam für die Evangelische Kirche Oberhausen

Das Interventionsteam besteht aus den vom KSV benannten Personen.

Dem Interventionsteam gehören mindestens die Superintendent*in, eine Person mit der besonderen Zuständigkeit für den Bereich der Offentlichkeitsarbeit[1)] und eine rechtskundige Person an. Ergänzt werden diese durch jeweils zwei Personen aus jeder Gemeinde. Es berät den Träger.

Mindestens jeweils drei Personen bilden ein „Fallbezogenes Team". Das heißt, dass für die Bearbeitung eines konkreten Vorfalls jeweils 3 Personen aus dem Interventionsteam benannt werden. So bleibt das Team bei z. B. Urlaubs- und Krankheitsabwesenheiten von einzelnen Personen arbeitsfähig und das „arbeitende Team" ist auch nicht zu groß.
Weiterhin wird einer U berlastung der Mitglieder des Teams entgegengewirkt.

Das „Fallbezogene Team" arbeitet mit der Leitung der entsprechenden Gemeinde oder Einrichtung in der Beschwerdefall-Bearbeitung zusammen. Wenn Minderjährige betroffen sind, wird eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen.

Das Interventionsteam einer Gemeinde oder einer Einrichtung

Aus fachlichen Gründen sollte auf gemeindlicher Ebene oder Einrichtungsebene kein Interventionsteam gegründet werden. Die Nähe innerhalb der Gemeinde oder der einzelnen Einrichtung ist zu groß – auch zur beschuldigten Person.

Das Interventionsteam soll neutral beratend zur Seite stehen und hat die Aufgabe, den Träger von außen zu beraten. Ist das Interventionsteam auf gemeindlicher Ebene oder Einrichtungsebene angesiedelt, findet somit keine Beratung von außen statt.

Da das Interventionsteam aber überhaupt nicht im Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt steht, gibt es für diese Empfehlung keine Rechtsgrundlage.

Aufgaben des Interventionsteams

- Weiterführung der Dokumentation
- Beratung des Trägers
- Prüfung der Mitteilungspflicht an behördliche Stellen/ Leitungsgremien/ Evangelischen Kirche im Rheinland (Meldestelle)
- Einschätzung:
  - o unbegründeter Verdacht
  - o vager Verdacht
  - o erhärteter Verdacht
  - o Prüfung einer Strafanzeige
- Begleitung und Beratung des weiteren Verfahrensweges.

[1)] Siehe Anhang zu Punkt 10.4 – Leitfaden zur O· ffentlichkeitskommunikation im Fall des Falles (Links und Infos hierzu unter Pkt. 15 Seite 33)

Das Interventionsteam muss klären, wer welche Rolle einnimmt:

- Die Fallverantwortung hat die Arbeitgeber*in
- Wer hält Kontakt zum Fachbeistand beim Landeskirchenamt?
- Wer ist Ansprechpartner*in für die Mitarbeitenden und die Nutzer der Institution?
- Wer ist Ansprechpartner*in für die betroffene Person und die Familie?
- Wer ist Ansprechpartner*in für die beschuldigte Person und deren Familie

Die Fallverantwortlichen können nicht gleichzeitig seelsorgliche Tätigkeiten übernehmen.

Über die Rollenverteilung und die Ergebnisse/Beschlüsse des Interventionsteams sind Protokolle zu erstellen.

Im Rahmen der Fallbearbeitung des Interventionsteams muss Folgendes geklärt werden:

- Wer informiert wann wen?
- Wer ist für was zuständig?
- Welche arbeitsrechtlichen/strafrechtlichen Konsequenzen ziehen bestimmtes Fehlverhalten/ bestimmte Grenzverletzungen nach sich?
- Welche Handlungsschritte ergeben sich bei einer vagen Vermutung?
- Welche Unterstützungsmaßnahmen gibt es für die Betroffene?
- Welche Unterstützungsmaßnahmen gibt es für die Familie der betroffenen Person, die Mitarbeitenden und die Leitungsebene?
- Wie ist der Umgang mit der Offentlichkeit und den Medien?[1)]
- Welche externen Kooperationspartner können hinzugeholt werden?
- Welche relevanten rechtlichen Bestimmungen sind zu beachten?
- Wie kann eine fälschlich verdächtigte Person rehabilitiert werden?

10.5 Vertrauenspersonen

Der Kirchenkreis benennt mindestens zwei Vertrauenspersonen, die für Meldungen von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung für den Bereich der gesamten evangelischen Kirche Oberhausen zuständig sind.

Die Vertrauenspersonen haben eine Lotsenfunktion und sind nicht für die Fallbearbeitung verantwortlich.

Aufgabe der Vertrauenspersonen

- Die Vertrauensperson nimmt die Meldung auf und weiß, wie der weitere Verfahrensweg ist, und kann dazu beraten.
- Die Vertrauensperson muss mit anderen Hilfeeinrichtungen (z.B.: Fachberatungsstellen, Jugendamt, insoweit erfahrenen Fachkräften, Polizei, etc.) vernetzt sein, um bei einer Meldung an die landeskirchliche Meldestelle schnell und sicher handeln, beraten und reagieren zu können.
- Bei Bedarf unterstützen die Vertrauenspersonen bei der ersten Kontaktaufnahme.
- Die Vertrauenspersonen stehen im Kontakt mit der „Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der Ev. Kirche im Rheinland“.
- Die Vertrauenspersonen nehmen an den Tagungen des Netzwerkvertrauenspersonen der EKiR teil.
- Die Vertrauenspersonen bilden sich regelmäßig fort.
- Die Vertrauenspersonen sind in allen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet werden, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Namen und Kontaktdaten der Vertrauenspersonen müssen so veröffentlicht werden, dass sie im Bedarfsfall sofort sichtbar und leicht zu finden sind. (Zum Beispiel auf entsprechenden Homepages, Gemeindebriefen, Aushängen, etc.)

Die Vertrauenspersonen werden von ihrem Arbeitgeber in ausreichendem Maße für ihre Tätigkeiten im Bereich des Schutzes vor sexualisierter Gewalt freigestellt. Hierzu zählt ebenfalls die Teilnahme mindestens zweimal jährlich an den Treffen des „Netzwerkes der Vertrauenspersonen innerhalb der EKiR".

10.6 Meldepflicht gegenüber der Meldestelle der EKiR

Liegt ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot[1)] vor, haben Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle[2)] zu melden. Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der Ev. Kirche im Rheinland[2)] beraten zu lassen.

Die Vertrauenspersonen haben die Pflicht, Ehrenamtler*innen bei der Kontaktaufnahme zur Meldestelle zu unterstützen. Gleiches gilt für Vorgesetzte oder Mitglieder von Leitungsorganen, wenn sich berufliche Mitarbeitende an sie wenden.

10.7 Aufarbeitung und Rehabilitierung

Aufarbeitung

Vermutungen und Verdachtsmitteilungen irritieren immer die Personen, die von ihnen erfahren, und ganze Systeme wie Teams, Einrichtung und Träger. Professionelle Aufarbeitung für die betroffene Person und die Institution sind dann immer zwingend notwendig, um die Schäden möglichst gering zu halten.

Im Zuge jeder Aufarbeitung ist zu prüfen,
- wie es zu dem Vorfall kommen konnte,
- was im Vorfeld nicht wahrgenommen wurde,
- wie generell mit Vermutungen in der Einrichtung umgegangen wird,
- ob der Interventionsplan funktioniert hat,
- was im Zuge der Rehabilitation der Betroffenen und eines möglicherweise zu Unrecht Beschuldigten zu tun ist.

Die Leitfrage im Prozess der Aufarbeitung lautet immer: Was können wir aus dem Geschehenen lernen?

Eine gute Aufarbeitung ermöglicht, die Institution wieder angemessen handlungsfähig zu machen. Durch eine systematische Analyse der Geschehnisse und eine bewusste Entscheidung zur Veränderung bestehender Strukturen, die sexualisierte Gewalt begünstigt haben, kann ein verbesserter Schutz und ein reflektierterer Umgang für die Zukunft erreicht werden. Hierfür ist immer eine Einbeziehung externer Fachkräfte erforderlich.

Auf individueller Ebene bedeutet Aufarbeitung, direkt und indirekt betroffene Personen darin zu unterstützen, das Geschehene zu verarbeiten.

[1)] Sexueller Kontakt von Mitarbeitenden zu Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen stehende Personen sind unzulässig/Abstinenzgebot (§4 Abs. 2 Kirchengesetzt der EKiR zum Schutz vor sexualisierter Gewalt).

[2)] siehe Pkt. 12.1

Rehabilitierung

Im Falle eines unbegründeten Verdachts oder nach unbegründeter Beschuldigung schlägt das Interventionsteam geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen vor und kann an Formulierungen für die Vorgesetzte*n und die Mitarbeiterschaft mitwirken.
In dem Fall, dass einer Betroffenen zunächst nicht geglaubt worden war oder deren Mitteilung nicht ernst genommen worden war, sind geeignete Wege für eine Entschuldigung und angemessene Maßnahmen zur Rehabilitierung der Betroffenen zu treffen und durchzuführen.
Rehabilitierungsmaßnahmen sind immer im Kreis derer durchzuführen, denen der ungerechtfertigte Verdacht bekannt wurde.

11. Wo bekomme ich Hilfe?

11.1 Beratungsstellen

Du hast ein persönliches Problem und brauchst Rat? Du bist nicht allein.

Psychologische Beratungsstelle der Stadt Oberhausen
Schwarzwaldstraße 25 – 27, 46119 Oberhausen
Telefon: 0208 610590

Evangelische Beratungsstelle Oberhausen für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensberatung
Grenzstr. 73c, 46045 Oberhausen
Telefon: 0208 850087

Caritasverband für die Stadt Oberhausen
Erziehungsberatungsstelle
Am Förderturm 8, 46049 Oberhausen
Telefon: 0208 940492-0

Pro familia Oberhausen
Anlaufstelle gegen sexuellen Missbrauch
Prävention, Beratung und Netzwerk für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
Bismarckstraße 3, 46047 Oberhausen
Telefon: 0208 86 77 71

Fachbereich 3-1, Kinder, Jugendliche und Familie
Servicestelle Kinderschutz
46049 Oberhausen
Concordiastraße 30
Telefon: 0208 825-9062
Fax: 0208 825-9095

11.2 Insoweit erfahrene Fachkräfte

Bei der Beurteilung von gewichtigen Anhaltspunkten sexualisierter Gewalt stehen zur Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII insoweit erfahrene Fachkräfte in den unter Pkt. 11.1 genannten Beratungsstellen als auch die Servicestelle Kinderschutz zur Verfügung.

Darüber hinaus können auch ohne Nennung persönlicher Daten (anonymisierte Beratung) die Mitarbeiter*innen des Jugendamtes der Stadt Oberhausen um Hilfe bei einer Gefährdungseinschätzung gebeten werden.

11.3 Notdienste

Jugendamt der Stadt Oberhausen
Mo. – Do. in der Zeit von 8:30 – 16:15 Uhr und Fr. bis 13:00 Uhr

-	Regionalteam OB Mitte/Styrum	Telefon 825 2198	Mobil 0151 7467 1497
-	Regionalteam OB Ost	Telefon 825 3970	Mobil 0151 7467 1445
-	Regionalteam Alstaden/Lirich	Telefon 825 2386	Mobil 0151 7467 1067
-	Regionalteam Sterkrade	Telefon 825 6136	Mobil 0151 7467 1418
-	Regionalteam Osterfeld	Telefon 825 8110	Mobil 0151 7467 1420

Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Jugendamt über eine Rufbereitschaft zu erreichen. Kontakt zu dieser erhält man über die Polizei oder die Feuerwehr (siehe unten).

Polizei Oberhausen
Opferschutz 0208 826 4511
Telefon der Einsatzleistelle 0208 826 4051 (außerhalb der Bürodienstzeit)
Notruf 110 (bei sofortigem Handlungsbedarf)

Feuerwehr Oberhausen
Telefon der Leitstelle 0208 8585 1

Frauenhaus Oberhausen
Tag- und Nachttelefon 0208 804512
Wenn alle Unterkunftsplätze belegt sind, bekommen Sie Telefonnummern anderer Frauenhäuser genannt.

11.4 Medizinisch

Zur Forensischen Abklärung von Zeichen sexualisierter Gewalt kann Kontakt mit folgenden Stellen aufgenommen werden.

Kinderschutzambulanz am Evangelischen Krankenhaus Oberhausen
Telefon 0208 881-1417
Die Kinderschutzambulanz ist Ansprechpartnerin bei allen medizinischen Fragen zu körperlicher und sexualisierter Gewalt. In dringenden Fällen können sich Patienten und Familien auch ohne Termin jederzeit vorstellen.

Trauma-Ambulanz LVR-Kliniken Essen
Telefon 0201 722 7521

11.5 Online

Hilfeportal Sexueller Missbrauch
https://beauftragter-missbrauch.de/hilfe/hilfeportal

11.6 Auf Landeskirchlicher Ebene- Unabhängige Kommission

Um Betroffenen, die sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende erfahren haben, Unterstützung anzubieten, richtet die Evangelische Kirche im Rheinland eine Unabhängige Kommission ein, die auf Wunsch Betroffener Gespräche führt, ihre Erfahrungen ernst nimmt und Leistungen für erlittenes Unrecht zuspricht. Die Mitglieder der Kommission sind in ihren Entscheidungen frei und nicht an Weisungen gebunden.

Personen, die als Minderjährige sexualisierte Gewalt erlebt haben, können Unterstützung durch immaterielle Hilfen und materielle Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts beantragen, wenn dieses durch organisatorisch-institutionelles Versagen, Verletzung der Aufsichtspflichten oder sonstiger Pflichten zur Sorge durch Mitarbeitende geschah und Schmerzensgeld oder Schadensersatzansprüche zivilrechtlich nicht mehr durchsetzbar sind.
Die Unabhängige Kommission entscheidet über die Anträge.
(siehe auch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland §§9 und 10 zum Schutz vor sexualisierter Gewalt)

11.7 Sonstige Hilfen

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch
Telefon 0800 22 55 530
Bundesweit, kostenfrei und anonym
www. hilfetelefon-missbrauch.de

Sie haben spezielle Fragen und Anliegen im Bereich der Evangelischen Kirche Oberhausen?

Vertrauenspersonen des Kirchenkreises Oberhausen (siehe auch Pkt. 10.5)
Pascal Jaculy-Voßgätter
Jugendleiter des no.name Oberhausen
Queeres Jugendzentrum und Beratung
Ev. Jugendreferat im Kirchenkreis Oberhausen
Mobil 0175 2893097
E-Mail pascal.jaculy-vossgaetter@kirche-oberhausen.com

Sarah Kaule
Synodale Jugendreferentin/ Referentin für Prävention
und Intervention bei sexualisierter Gewalt
im Kirchenkreis Oberhausen
Mobil 0151 29604059
E-Mail sarah.kaule@kirche-oberhausen.com

12. Kooperation und Vernetzung

Wenn verschiedene Akteure (Trägervertreter*innen, Pädagog*innen, Sozialarbeiter*innen, Berater*innen, ehrenamtlich Tätige) in regionalen und auch überregionalen Arbeitskreisen zusammenarbeiten, erfüllen sie damit nicht nur die Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung aus § 79 des Bundeskinderschutzgesetzes für die öffentlichen Träger, sondern stärken sich gegenseitig in der Wirkung ihrer präventiven Arbeit.

Daher ist es notwendig, dass sich auch die Vertreter*innen der Evangelischen Kirche Oberhausen mit ihren vielfältigen Angeboten in Fragen des Schutzes vor sexualisierter Gewalt miteinander und mit außerkirchlichen Einrichtungen und Arbeitskreisen vernetzen.

12.1 Evangelische Kirche im Rheinland

Meldestelle für Fälle mit begründetem Verdacht sexualisierter Gewalt

Dieser Stelle des Landeskirchenamtes sind alle Fälle mit begründetem und erhärtetem Verdacht auf sexualisierter Gewalt zu melden.

Evangelische Kirche im Rheinland
Hans-Böckler-Straße 7
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4562 – 602
meldestelle@ekir.de

Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der Ev. Kirche im Rheinland

Diese Stelle hält gemeinsam mit dem Amt für Jugendarbeit Präventions- und Interventionsangebote bei sexuellem Missbrauch in der Evangelischen Kirche im Rheinland vor.

Claudia Paul
Graf-Recke-Str. 209a
40470 Düsseldorf
Telefon 0211 36 10 – 312
claudia.paul@ekir.de

Weitere Infos: https://www.ekir.de/ansprechstelle/

Ansprechstelle für die Evangelische Jugend im Rheinland

Diese Stelle kann von Mitarbeiter*innen der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit im Rheinland bei unterschiedlichsten Fragen zum Bereich „Kindesschutz“ angesprochen werden.

Erika Georg-Monney
Hans-Böckler-Straße 7
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4562 471
Mobil 0174 1525027
Georg-monney@afj-ekir.de

12.2 Kirchenkreis Oberhausen

Vertrauenspersonen des Ev. Kirchenkreises Oberhausen
(siehe Punkt 10.5)

AG Prävention sexualisierter Gewalt
(siehe Punkt 13)

Interventionsteam
(siehe Punkt 10.4)

12.3 Stadt Oberhausen

Insoweit erfahrene Fachkräfte (Kinderschutzfachkräfte) nach § 8a SGB VIII
Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, sind auf der Grundlage von Vereinbarungen zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII verpflichtet, sich in der Gefährdungseinschätzung zusätzlich durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft" beraten zu lassen. Erst danach können sie die Gefährdungseinschätzung unter Berücksichtigung der weiteren Verfahrenserfordernisse zum Abschluss bringen und das Ergebnis ggf. der für die weiteren Schritte zuständigen Fachkraft im Jugendamt mitteilen."

Unter Pkt 11.1. sind die Beratungsstellen aufgeführt, die offiziell von der Stadtverwaltung Oberhausen für die Begleitung in der Gefährdungseinschätzung benannt werden.

AK Sexualisierte Gewalt (im Aufbau)
Am 11.03.2020 wurde im Rahmen eines ersten Austauschtreffens interessierter Oberhausener Fachkräfte die Einrichtung eines „AK Sexualisierte Gewalt" angeregt, dem Vertreter*innen unterschiedlichster Oberhausener Gremien und Träger angehören sollen. Die Vertrauenspersonen des Kirchenkreises Oberhausen gehören diesem Gremium an.
Dieser AK wird moderiert von der Servicestelle Kinderschutz der Stadtverwaltung Oberhausen in Zusammenarbeit mit pro familia.

Qualitätszirkel Oberhausener Kinderschutzfachkräfte
Der Qualitätszirkel existiert nunmehr im 6. Jahr. Viermal im Jahr treffen sich die Mitglieder jeweils für drei Stunden und tauschen sich inhaltlich zu unterschiedlichsten Themen im Bereich Kindeswohlgefährdung aus. Die Teilnehmenden kommen aus unterschiedlichen Oberhausener Arbeitsfeldern. Vertreten sind unter anderem die Erzieherischen Hilfen des Jugendamtes, Beratungseinrichtungen der Jugendhilfe und Akteure des Bildungssystems, Mitarbeitende aus medizinischen Bereichen, der Frühen Hilfen und der Jugendarbeit.
Eine Vertrauensperson des Evangelischen Kirchenkreises nimmt in der Regel an den Sitzungen teil. Der Qualitätszirkel Oberhausener Kinderschutzfachkräfte ist ein Arbeitsgremium der Servicestelle Kinderschutz der Stadtverwaltung Oberhausen.

Intervisionskreis von Fällen der Kinderschutzberatung
Neben diesen beiden Arbeitsgremien gibt es, ebenfalls von der Servicestelle Kinderschutz der Stadtverwaltung Oberhausen initiiert, einen Intervisionskreis für die Einzelfallreflexion von Fällen der Kinderschutzberatung. Dieser Kreis trifft sich bei Bedarf, maximal aber dreimal jährlich, ebenfalls im Umfang von je drei Stunden und steht allen Interessierten offen.

13. Evaluation und Monitoring des Schutzkonzeptes

Das Leben innerhalb des Kirchenkreises Oberhausen und die damit verbundenen Aktivitäten sind ständigen Veränderungen unterworfen. Wir arbeiten mit wechselnden Teilnehmenden und mit wechselnden Mitarbeitenden.

Aber auch Einwirkungen von außen sind dem ständigen Wandel unterworfen. Gesetzliche Bestimmungen, Vorschriften, gesellschaftliche Bedingungen und Einflüsse und vieles mehr entwickeln sich ständig weiter.

Um in der Risikoeinschätzung, bei der Bearbeitung von Fällen und in der Präventionsarbeit aktuell zu bleiben, bedarf das Schutzkonzept einer regelmäßigen Überprüfung.
Daher wird folgendes festgelegt.

- Das Schutzkonzept wird alle 3 bis 5 Jahre evaluiert. Hierbei hat die Überprüfung der Aktualität der Potential- und Risikoanalyse, der Umgang mit Führungszeugnissen und die Einhaltung der Fortbildungsmaßnahmen Priorität.
- Einmal jährlich wird das Schutzkonzept daraufhin überprüft, ob die dort angegebenen Daten der dort benannten Personen/Stellen noch aktuell sind.
- Eine AG Prävention sexualisierter Gewalt zu einem Erfahrungsaustausch in Sachen „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ wird gegründet.

AG Prävention sexualisierter Gewalt

Es wird eine AG Prävention sexualisierter Gewalt eingerichtet, wenn die Evangelische Kirche in Oberhausen Erfahrungen bei der Umsetzung der Schutzkonzepte gesammelt hat.

Diese AG soll aus unterschiedlichen Vertreter*innen der Ev. Kirche in Oberhausen bestehen.

Ihre Aufgabe ist die Gesamt-Begleitung des Themas „Prävention sexualisierter Gewalt“ aus Sicht der Evangelischen Kirche in Oberhausen. Sie ist ein Facharbeitskreis der Evangelischen Kirche in Oberhausen.

Insbesondere soll überprüft werden, ob die Mechanismen im Umgang mit Verdachtsfällen und Interventionspläne greifen, Erfahrungen sollen ausgetauscht, Veränderungen und Verbesserungen erarbeitet und in die Schutzkonzepte eingearbeitet werden.

Weiterhin ist diese AG zuständig, die Vernetzungsarbeit mit anderen Stellen sicherzustellen (siehe auch Pkt. 12).

Die Leitung des Arbeitskreises liegt beim KSV.

Nachfolgende Personen sollen geborene Mitglieder der „AG Prävention sexualisierter Gewalt“ sein

- Superintendent*in
- Vertrauenspersonen der Evangelischen Kirche Oberhausen
- Fachberatung für Kindertageseinrichtung

Folgende Stellen sollen zur Mitarbeit eine Person zuzüglich einer Vertretung benennen (in alphabetischer Reihenfolge):

- Diakonisches Werk
- Evangelisches Familien- und Erwachsenenbildungswerk
- Hauptamtlichen-Konvent der Kinder- und Jugendarbeit
- jede Gemeinde
- KSV
- Leitungsrunde der Kita-Leitungen
- Pfarr-Konvent

Die Verantwortung zur regelmäßigen Überprüfung des Schutzkonzeptes

- des Kirchenkreises liegt beim Kreissynodalvorstand bzw. einer entsprechend eingerichteten Arbeitsgruppe
- der Gemeinde x liegt bei seinem Presbyterium bzw. einer entsprechend eingerichteten Arbeitsgruppe
- der Einrichtung y liegt bei seinem Leitungsgremium bzw. einer entsprechend eingerichteten Arbeitsgruppe.

14. Zu berücksichtigende Veränderungen bei der Einführung des Schutzkonzeptes

Bei der Einführung des Schutzkonzeptes müssen bestimmte Aufgaben, die durch die Einführung des Schutzkonzeptes anfallen, auf Mitarbeitende verteilt werden. Eine entsprechende Liste ist bei den „Anhängen zu Punkt 14 – Zu berücksichtigende Veränderungen bei Einführung des Schutzkonzeptes“ zu finden.
(Weitere Links/Infos zu den Anhängen unter Punkt 15/Seite 33)

15. Anhänge

Alle unten aufgeführten Anhänge, die bei der Erstellung eigener Schutzkonzepte oder beim Umgang mit diesem Thema behilflich sein können, sind auf der Homepage der Evangelischen Kirche Oberhausen im Bereich „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ zu finden.
https://kirche-oberhausen.de/inhalt/kindesschutz/

„Auf dieser Seite bitte bis ans Seitenende in den Downloadbereich scrollen“

- **Rahmenschutzkonzept**
  https://kirche-oberhausen.de/dokumente/Rahmenschutzkonzept.pdf
- **Anhang zu Punkt 2 - Leitfragen zur Erstellung einer Potential- und Risikoanalyse**
  https://kirche-oberhausen.de/dokumente/Zu-Pkt-2-Risikobereiche-und-Beispiele-fuer-Reflexionsfragen.pdf
  - 2.1 Zielgruppenbezug
  - 2.2 Räumliche, zeitliche, situative Gegebenheiten
  - 2.3 Organisationsstrukturen
  - 2.4 Personaleinstellung, -verantwortung und -entwicklung
  - 2.5 Gibt es einen Einarbeitungsplan für neue Mitarbeiter*innen?
  - 2.6 Team- und Kommunikationskultur
  - 2.7 Haltung der Mitarbeiter*innen: Haltung dem Kind gegenüber
  - 2.8 Haltung der Mitarbeiter*innen: Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse
  - 2.9 Haltung der Mitarbeiter*innen: Umgang mit Nähe und Distanz
  - 2.10 Haltung der Mitarbeiter*innen: Umgang mit Ärger, Rage, Aggression und Wut
  - 2.11 Beteiligung der Kinder und Umgang mit ihren Beschwerden
  - 2.12 Kinder unter Kindern
  - 2.13 Haltung der Mitarbeiter*innen: Haltung den Eltern gegenüber
  - 2.14 Konzeptionelle Verankerung von Prävention in der Einrichtung
  - 2.15 Krisen und Notfallmanagement bei Vermutung von innerinstitutionellen Übergriffen gegenüber Kindern
- **Anhang zu Punkt 4 - Selbstverpflichtungserklärung/Verhaltenskodex**
  https://kirche-oberhausen.de/dokumente/Zu-Pkt-4-Selbstverpflichtungserklaerung-Verhaltenskodex.pdf
- **Anhänge zu Punkt 5 - Inhalte eines Sexualpädagogischen Konzeptes und - In 5 Schritten zum Sexualpädagogischen Konzept**
  https://kirche-oberhausen.de/dokumente/Zu-Pkt-5-Inhalte-eines-Sexualpaedagogischen-Konzepts.pdf
- **Anhang zu Punkt 6.2 - Schulungsangebote**
  https://kirche-oberhausen.de/dokumente/Zu-Pkt-6-2-Schulungsangebote.pdf
- **Anhang zu Punkt 7.1 - Erweitertes Führungszeugnis/Prüfschema**
  https://kirche-oberhausen.de/dokumente/Zu-Pkt-7-1-Erw-Fuehrungszeugnis-Pruefschema.pdf
- **Anhang zu Punkt 7.2 - Bescheinigung zur Beantragung eines Erweiterten Führungszeugnisses**
  https://kirche-oberhausen.de/dokumente/Zu-Pkt-7-2-Bescheinigung-zur-Beantragung-eines-Erw-Fuehrungszeugnisses.pdf
- **Anhang zu Punkt 7.3 - Dokumentation-Nr.1 der Einsichtnahme**
  https://kirche-oberhausen.de/dokumente/Zu-Pkt-7-3-Dokumentation-Nr-1-der-Einsichtnahme.pdf
- **Anhang zu Punkt 7.4 - Dokumentation-Nr.2 der Einsichtnahme**
  https://kirche-oberhausen.de/dokumente/Zu-Pkt-7-4-Dokumentation-Nr-2-der- Einsichtnahme.pdf

- **Anhang zu Punkt 8 - Fragebogen und Anregungen zur Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen**
  https://kirche-oberhausen.de/dokumente/Zu-Pkt-8-Fragebogen-und-Anregungen-zur- Beteiligung-von-Kindern-Jugendlichen-und-Schutzbefohlenen.pdf
- **Anhang zu Punkt 9 - Präventionsgrundsätze**
  https://kirche-oberhausen.de/dokumente/Zu-Pkt-9-Praeventionsgrundsaetze.pdf
- **Anhang zu Punkt 10.1 - Aushang Ansprechpersonen**
  https://kirche-oberhausen.de/dokumente/Zu-Pkt-10-1-Aushang-Ansprechpersonen.pdf
- **Anhang zu Punkt 10.2 - Formulare zur Beschwerdeerfassung**
  https://kirche-oberhausen.de/dokumente/Zu-Pkt-10-2-Formulare-zur- Beschwerdeerfassung.pdf
- **Anhang zu Punkt 10.4 - Leitfaden zur Öffentlichkeitskommunikation im Fall des Falles**
  https://kirche-oberhausen.de/dokumente/Zu-Pkt-10-4-Leitfaden-zur-Oeffentlichkeitskommunikation.pdf
- **Anhang zu Punkt 14 - Zu berücksichtigende Veränderungen bei der Einführung des Schutzkonzeptes**
  https://kirche-oberhausen.de/dokumente/Zu-Pkt-14-Zu-beruecksichtigende-Veraenderungen-bei-Einfuehrung-des-Schutzkonzepts.pdf

16. Quellennachweis

1. Vgl. Schutzkonzept des Kirchenkreises An der Ruhr
2. Vgl. Schutzkonzept des Kirchenkreises Viersen
3. Vgl. Schutzkonzept des Kirchenkreises Köln Nord
4. Vgl. Schutzkonzept des Kirchenkreises Koblenz
5. Zit.: Franke; 2018
6. PPP Julia Thrun; 22.05.2019
7. deutsche-anwaltshotline.de
8. Handreichung „Schutzkonzepte praktisch“ der EKiR
9. Auf Grenzen achten – Sicheren Ort geben
   Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter
   Gewalt/ Diakonie Deutschland
10. „Ermutigen, begleiten, schützen“, eine Handreichung der EKiR
11. Prävention von sexuellen Ubergriffen in Institutionen
    Kinder- und Jugendarbeit … aber sicher! - Die Arbeitshilfe der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz, Landesstelle NRW e.V.
12. „100 % ICH“ vom Deutsches Rotes Kreuz
13. https://www.kinderrechtskonvention.info/beruecksichtigung-der-meinung-des-kindes-3518/
14. Rheinischer Verband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder e. V. (Hg.) (2018): Handlungshilfe für den Umgang mit gewalttätigem, übergriffigem und/oder sexualisiertem Verhalten durch Mitarbeitende von Kindertagesstätten.
15. Diakonisches Institut für Qualitätsentwicklung Diakonie Deutschland, Bundesvereinigung Evangelischer Kindertagesstätten e.V. BETA (Hg). (2019 aktualisierte Fassung). Bundesrahmenhandbuch Diakonie-Siegel KiTa / Evangelisches Gütesiegel BETA.
16. Diakonisches Institut für Qualitätsentwicklung Diakonie Deutschland (Hg) (2018). Bundesrahmenhandbuch Schutzkonzepte vor sexualisierter Gewalt.
17. Prävention im Erzbistum Köln: Uberlegungen und Fragestellungen für eine Risikoanalyse
18. Prävention im Erzbistum Limburg: Kultur der Achtsamkeit – Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention vor sexualisierter Gewalt im Bistum Limburg. Arbeitshilfe zur Entwicklung und Einführung von Institutionellen Schutzkonzepten vor Ort.
19. PARITA· TISCHER Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V. (Hg.): Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt in Institutionen schützen. Handlungsempfehlungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch in Institutionen der Jugendhilfe, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Schulen und Kindertagesbetreuungseinrichtungen
20. Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hg.): Handbuch Schutzkonzepte. Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“. Bericht mit Praxisbeispielen zum Monitoring 2012-2013.
21. Jenny Klinge (Kita-)Kinder schützen – Kindeswohl gewährleisten (2019). In: Jugendhilfe aktuell. Ausgabe 1.2019. Seite 11-15
22. „Muss man sich küssen, wenn man verliebt ist?“ /Paritätische Hessen
23. Auszüge aus den Protokollen des AK sexualisierte Gewalt der Stadt Oberhausen
24. Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
25. Verordnung zum Kirchengesetz
26. Vorversion „Rahmenschutzkonzept der EKiR“
27. Quellennachweis in Anlage zu Pkt. 2: zusammengestellt von Dr. Hanna Kaerger-Sommerfeld, Geschäftsfeld Tageseinrichtung für Kinder, Diakonisches Werk-RWL

17. Danksagung

Das Rahmenschutzkonzept wurde von einer Gruppe von ehrenamtlichen– und beruflichen Mitarbeiter*innen aus allen Oberhausener Gemeinden und dem Kirchenkreis im Auftrag des Kreissynodalvorstandes erarbeitet.

Hierfür einen herzlichen Dank an alle Autor*innen (in alphabetischer Reihenfolge)

Annegret Naves	(für die Luther Kgm.)
Barbara Rudl	(für die Apostel Kgm.)
Benedikt Henke	(für die Kgm. Königshardt-Schmachtendorf)
Christian Alders	(für die Apostel Kgm.)
Christian Nitsche	(für das Diakonische Werk/ KKOB)
Christian Weidkamp	(für die Kgm. Holten-Sterkrade)
Daniela Konings	(für die Auferstehungs– Kgm.)
Daria Binczyk	(für das Diakonische Werk/ KKOB)
Erika Minor	(für die Fachberatung für Kindertageseinrichtungen/ KK OB)
Falk Nerenz	(für den KSV)
Frank Domeyer	(für das Diakonisches Werk/ KK OB)
Hannah Alexander	(für die Kgm. Holten-Sterkrade)
Ina Ebert	(für die Personalabteilung/ KK OB)
Jan–Peter Schöps	(für die Kgm. Holten-Sterkrade)
Jochen Lohfing	(für den KSV)
Joachim Deterding	(für den KSV/ KK OB)
Johannes Rother	(für das Jugendreferat/ KK OB)
Kay Sandrock	(für die Emmaus Kgm.)
Karl-Heinz Menke	(für das Diakonisches Werk/ KK OB)
Sigrid Eichner	(für die Kgm. Königshardt-Schmachtendorf)
Sylke Kruse	(für die Kgm. Holten-Sterkrade)
Torben Böer	(für die Markus Kgm.)
Ute Folly	(für die Christus Kgm.)
Ute Grunow	(für die Christus Kgm.)
Ute Schroer-Wülbeck	(für das FEBW/ KK OB)

Darüber hinaus danken wir ganz herzlich den Mitarbeiterinnen der Ansprech- und Hauptstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland Frau Claudia Paul und Frau Dr. Juliane Arnold, als auch Frau Erika Georg-Monney vom Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland, die während der gesamten Erarbeitungszeit des Rahmenschutzkonzepts uns beratend und korrigierend in digitaler als auch in analoger Form völlig unbürokratisch zur Seite gestanden haben.